

STADT SENDENHORST
-Die Bürgermeisterin-

B E K A N N T M A C H U N G

Satzung

vom 03.12.2025

zur 4. Änderung

der Hauptsatzung der Stadt Sendenhorst
vom 15.09.2015

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) hat der Rat der Stadt Sendenhorst am 04.11.2025 folgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Sendenhorst vom 15.09.2015 (veröffentlicht durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Stadt Sendenhorst in der Zeit vom 16.09. – 30.09.2015 unter gleichzeitigem Hinweis auf die Bekanntmachung im Internet) in der derzeit gültigen Fassung der 3. Änderung vom 10.11.2020 (veröffentlicht durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Stadt Sendenhorst in der Zeit vom 13.11 – 27.11.2020 unter gleichzeitigem Hinweis auf die Bekanntmachung im Internet) wird wie folgt geändert:

1. § 10 – Ausschüsse:

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der stimmberechtigten Ausschussmitglieder soll in allen Ausschüssen, mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses, gerade sein.
- (2) Die Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen – DSchG - werden dem für Stadtentwicklung zuständigen Ausschuss zugewiesen. An den Beratungen von Aufgaben nach dem DSchG können zusätzlich für die Denkmalpflege sachverständige Bürgerinnen und Bürger mit beratender Stimme teilnehmen; ihre Bestellung erfolgt durch Beschluss des Rates.
- (3) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen. Die Befugnisse der Ausschüsse werden durch den Rat in einer Zuständigkeitsordnung festgelegt; die Zuständigkeit nach § 85 SchulG obliegt dem Ausschuss für Bildung,

Kultur und Freizeit. Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem/der Bürgermeister/in zu übertragen. Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

- (4) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom/von der Bürgermeister/in jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht der Akteneinsicht.
- (5) Ausschussmitglieder, die nicht Mitglied des Rates sind, werden vom/von der Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.
- (6) Der Rat erlässt eine Geschäftsordnung für die Arbeit des Rates und der Ausschüsse.

2. **§ 11 – Aufwandsentschädigungen und Verdienstausschlag:**

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der EntschVO.
- (2) Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 20 Sitzungen im Jahr beschränkt.

„Das Sitzungsgeld wird auch für Fraktionssitzungen gewährt, die aufgrund einer Pandemie, wie z. B. der Coronavirus-Pandemie, in Form einer Online-Fraktionssitzung durchgeführt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Art der Sitzung im gleichen Rahmen stattfindet wie eine gewöhnliche Fraktionssitzung. Dieses muss durch eine im Vorfeld ergangene Einladung, die einen Beratungsgegenstand bzw. eine Tagesordnung enthält, nachgewiesen werden. Auch müssen die üblichen Personen an der Sitzung teilnehmen, die zudem zu Beginn der Sitzung ordnungsgemäß vom Vorsitzenden oder der Geschäftsführung durch Aufruf festzustellen und schriftlich festzuhalten sind. Die Anzahl der Fraktionssitzungen nach Satz 3 bleibt unberührt.“

- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlages, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstausschlag wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist.

Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz entspricht der Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz in der jeweils geltenden Fassung.

- b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausschlag gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbständige können eine besondere Verdienstausschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die
 - 1. einen Haushalt mit
 - a) mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder
 - b) mindestens 3 Personen führen und
 - 2. nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind,
 erhalten für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen. Kinderbetreuungskosten werden auch nur erstattet, wenn keine weitere, im Rahmen gesetzlicher Unterhaltungspflichten zur Kinderbetreuung verpflichtete Person im selben Haushalt lebt oder wenn dieser die Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Für Zeiträume, für die eine Entschädigung nach b) bis d) geleistet wird, werden keine Kinderbetreuungskosten erstattet.
 - f) Stellvertretende Bürgermeister/innen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.
- (4) Von der Regelung wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates anstelle einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung nach § 46 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW ein Sitzungsgeld nach § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 erhalten, wird für folgende Ausschüsse Gebrauch gemacht:
- Ausschuss für Stadtentwicklung
 - Ausschuss für Umwelt, Mobilität und Energie
 - Ausschuss für Bildung, Kultur und Freizeit
 - Ausschuss für Generationen, Soziales, Gesundheit und Sport
 - Betriebsausschuss
 - Rechnungsprüfungsausschuss

Artikel 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2025 in Kraft.

B E K A N N T M A C H U N G S A N O R D N U N G

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Sendenhorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sendenhorst, den 03.12.2025

gez. Reuscher
Bürgermeisterin